Verträge auf wiederholte Leiſtungen

Auszug
aus der
Inaugural-Diſſertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Juriſtiſchen Fakultät der Univerſität Marburg
vorgelegt von

Gerichtsreferendar Herbert Stemmer
aus Osnabrück.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät
Marburg (Lahn) 1922

Druck von C. Köhler

I. Einleitung.

§ 1. Die Aufgabe.

Fragestellung: Welche Wirkungen hat der einzelne Erfüllungsfehler auf das gesamte Rechtsverhältnis? Gesetzliche Regeln fehlen; Wirkungen der sog. positiven Vertragsverletzungen und des Verzuges für den Sukzessivlieferungsvertrag gewohnheitsrechtlich geregelt. Diesem ist die Einheit des Rechtsverhältnisses (nicht des Vertrages) als Kenntlichkeitstatbestand der wirtschaftlichen Zweckbestimmung (darüber § 2) wesentlich.

§ 2. Die wirtschaftlichen Grundlagen des Sukzessivlieferungsvertrages.

Wirtschaftliche Grundlage auf Seiten des Käufers: Fortdauernder Bedarf der Verbrauchs- oder Erwerbswirtschaft, für Produktion oder Umsatz, für Herstellung eines Werkes. Nie spekulatives Gelegenheitsgeschäft, sondern dem ordentlichen Wirtschaftsbetrieb eigentümlich. Daher will Käufer besondere Sicherheit ordnungsmäßiger Lieferung. Welche Vorteile bietet dafür der Sukzessivlieferungsvertrag? Die Einheit des Schuldners, dessen gesteigerte Verantwortung für Anvertrauung wesentlicher Vertragszwecke, sittenmäßige Gebote der längeren Geschäftsverbindung, und vor allem: gleiche wirtschaftliche Bedeutung des Verhältnisses für den Verkäufer. Das wirtschaftliche Postulat, auf ordentliche Erfüllung sicher „rechnen" zu können, ist Rechtsgebot geworden. Dieses lautet: Stört der eine die Sicherheit seiner Erfüllung, so kann der andere das Verhältnis abbrechen.

II. Schlechtleistung.

§ 3. Die Entstehung des Gewohnheitsrechtes und seine rechtliche Erklärung nach Staub.

J. W. 02, 80 Nr. 15: Die wahre Grundlage des Lösungsrechtes bei wiederholten Schlechtleistungen: ein „selbstverständlicher", d. h. in Treu und Glauben enthaltener Vertragsinhalt;

er ist Gewohnheitsrechtssatz geworden. Rechtliche Erklärung nach Staub: Gefährdung des (wirtschaftlichen) Vertragszweckes als Gedanke des § 326.

§ 4. Der Interessefortfall (§ 326 Abs. 2).

Erfüllungsinteresse bedeutet Verwendbarkeit der Leistung für den vorgesehnen wirtschaftlichen Vertragszweck. § 326 Abs. 2 auch dann anwendbar, wenn eine einzelne Pflichtverletzung den Interessefortfall am ganzen Vertrage bewirkt; Gründe: gesetzliches Prinzip, Billigkeit, Analogie des § 287 S. 2. Die Kausalität zwischen Schlechtleistung und Interessefortfall ist gegeben bei Vereitelung des Vertragszweckes oder notwendigen Deckungsgeschäften, d. h. solchen, bei denen Ersatzlieferung (§ 480 i. V. m. 326 Abs. 1) nicht abgewartet werden kann. Was bedeutet hierbei „Vertragszweck"? Kommt es zur Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes des ganzen Vertrages entscheidend auf jede einzelne Rate an („Summenleistungen"), so enrscheidet der wirtschaftliche Zweck jeder einzelnen Rate; so z. B. bei Bierlieferungen (andere Beurteilung: Enneccerus § 278 Anm. 15, erster Fall). Kommt es nach dem Vertragszweck nicht so sehr auf die einzelne Rate als auf den durch die Gesamtheit aller Raten zu bewirkenden wirtschaftlichen Enderfolg an („Gesamtheitsleistungen"), so entscheidet der Gesamtzweck: so z. B. bei Steinlieferungen für einen Hausbau (bedenklich Enneccerus § 278 Anm. 12).

§ 5. Die Analogie des § 326 Abs. 1 (Staub, Lehmann).

Der Verzug bewirkt eine bloße Gefährdung des Vertragszweckes (§ 326 Abs. 1), wenn nicht der Vertragszweck vereitelt oder sofortige Deckung erforderlich gewesen (§ 326 Abs. 2). Wiederholte Schlechtleistungen begründen die Besorgnis ihrer Wiederholung und damit eine Gefährdung des Vertragszweckes, weil das Abwarten der Leistung die Möglichkeiten anderweiter Vorsorge beseitigt. Kann dieser Fall ähnlich dem § 326 Abs. 1 behandelt werden? Nein; bei fälliger Leistung (§ 326) kann der Gefahrzustand durch Fristsetzung künstlich beendet (abgekürzt) werden; nicht so der in dem Abwarten einer künftig fälligen Rate liegende Gefahrzustand.

§ 6. Die Analogie des § 325 (Oertmann, Staudinger).

Bei der Unmöglichkeit der Leistung ist sicher, daß auf Grund der geschuldeten Leistung der Vertragszweck nicht er-

reichbar; alſo keine Gefährdung desſelben, ſondern entweder Vereitelung desſelben oder anderweite Deckung. Dagegen iſt bei der Beſorgnis künftiger Schlechtleiſtungen unſicher, ob der Vertragszweck auf Grund der geſchuldeten Leiſtung erreicht wird. Daher keine Aehnlichkeit dieſer Tatbeſtände.

§ 7. Die fortgeſetzte Pflichtverletzung als Urſache einer beachtlichen Ungewißheit.

Schlechtleiſtung und Verzug haben gemeinſam, daß ſie die Ungewißheit begründen, ob die Leiſtung in einer dem Vertrags-zweck genügenden Weiſe erbracht wird (Kleineidam, Krückmann). § 326 Abſ. 1: Der (innerhalb Nachfriſt) fortgeſetzte Verzng ſteigert die Ungewißheit zur Wahrſcheinlichkeit der Nichtleiſtung. Entſprechend die wiederholte Schlechtleiſtung. Rechtsähnliche Fälle §§ 542, 553, 554 (Müller-Erxbach). Neben fortgeſetzter Schlechtleiſtung erforderlich: Abmahnung.

§ 8. Die ſonſtigen Fälle der zu vertretenden Wahr-ſcheinlichkeit der Schlechtleiſtung.

Der wiederholten Schlechtleiſtung ſteht gleich einmalige Schlechtleiſtung, wenn ihre Urſache künftige Schlechtleiſtungen wahrſcheinlich herbeiführen wird; ebenſo das bloße Vorhandenſein einer ſolchen (zu vertretenden) Urſache. Grund: Nur die Unter-ſtellung ſolcher „Dauerurſache" begründet auch bei wiederholten Schlechtleiſtungen die Wahrſcheinlichkeit weiterer.

§ 9. Die Analogie des wichtigen Grundes (Heſſe, Planck-Siber).

Bei dem wichtigen Grund i. S. des Geſetzes ſind die weiteren Rechtszwecke mitentſcheidend für den Beſtand des Rechtsverhältniſſes. Aehnlich iſt bei Sukzeſſivlieferungen eine mit dem wirtſchaftlichen Vertragszweck unvereinbare Lage — „Gefährdung" desſelben — wichtiger Grund, aber nur, wenn adäquate Folge ſchuldhafter Pflichtverletzung. Dagegen der wichtige Grund als ſolcher abzulehnen: In den geſetzlichen Fällen desſelben können die individuellen Umſtände des Einzelfalls entſcheiden, dies aber nicht bei Geſchäften des typiſierenden Handelsverkehrs.

§ 10. Gefährdung des Vertragszweckes oder Nichtzumut-barkeit des Ausharrens beim Vertrage? (Enneccerus).

Wahrſcheinlichkeit künftiger Schlechtleiſtung (§§ 7, 8 des

Textes) ſtets ausreichend? Ja, Verkehrsbedürfnis, ſie ſoll Prüfung der konkreten Zumutbarkeit erſetzen, ähnlich wie im § 326 Friſtablauf dieſe Prüfung erſetzt. In den ſonſtigen Fällen (§ 9 des Textes) beurteilt ſich die Nichtzumutbarkeit danach, ob eine mit den (wirtſchaftl.) Vertragszwecken unvereinbare Lage — „Gefährdung des Vertragszweckes" — herbeigeführt. Daher dieſe Formel präziſer.

§ 11. Die Rechtsfolgen.

Löſung des Verhältniſſes und Schadenerſatz. Fraglich, ob Löſung = Rücktritt (Reichsgericht) oder = Kündigung (Müller-Erzbach). Für letzteres: Analogie der Dauer-Verhältniſſe. Dagegen: In den entſprechenden Fällen bei Verträgen auf einmalige Leiſtung die Bezeichnung Kündigung ungewöhnlich; Rücktritt bez. erbrachter Leichterungen nicht notwendig ausgeſchloſſen; erwünſcht das ſtrenge Wahlrecht wie in §§ 325 f, daher deren Analogie zu bevorzugen.

III. Verzug.

§ 12. Frageſtellung und Theorien.

Frage: Wirkung eines Ratenverzuges auf das geſamte Verhältnis. Theorien: S. §§ 13, 14.

§ 13. Die Theorie der direkten Anwendbarkeit des § 326, Abſ. 1, S. 1, 2. (Reichsgericht, Müller, Staub, Hueck).

Wortlaut der Vorſchrift ſteht entgegen. Geſchichtlich ſtändige Rechtſprechung i. S. der Theorie (ſeit dem preuß. Obertribunal), aber ohne zureichende geſetzliche Grundlagen. Ausdehnende Auslegung aus dem Zuſammenhang des Geſetzes nicht möglich. Das Verkehrsbedürfnis nach ſchneidigen, ſicher wirkenden Regeln (Prinzip der Rechtsſicherheit) ſtützt die Theorie, aber erhebliche Unbilligkeiten im Einzelfall. Ergebnis: Ablehnung der Theorie.

§ 14. Die Theorie der ausſchließlichen Anwendbarkeit des § 326 Abſ. 1 S. 3 (Jacobi, Caeſar, Düringer-Hachenburg).

§ 326 Abſ. 1 S. 3 anwendbar zwar nicht nach dem Wortlaut, wohl aber vom Standpunkt der H. M., die ihn auf den

Fall ausdehnt, wo schon v o r Nachfristsetzung teilweise geleistet ist. Streitig ist hauptsächlich, ob n u r § 326 Abs. 1 S. 3 anwendbar. Wie § 326 Abs. 1 S. 3, so auch § 326 Abs. 2 anwendbar.

§ 15. Die Analogie des § 326 Abs. 1, S. 1, 2.

Lösung des Verhältnisses wegen eines Ratenverzuges ist Gewohnheitsrecht. Wie bei den Schlechtleistungen gibt es neben dem Interessenfortfall Fälle einer Gefährdung des Vertragszweckes. Ein solcher Fall liegt vor. Gedanklich: Nichtleistung während der Nachfrist beruht regelmäßig auf mangelnder Vorsorge, d. h. einer künftige Pflichtverletzungen wahrscheinlich machenden Dauerursache. Aber Ausnahmen geboten und möglich. Weg dazu: Bis zum Fristablauf erklärter Widerspruch des Schuldners, der jedoch nur durch augenblickliches Nichtkönnen gerechtfertigt sein kann.

§ 16. Die sonstigen Fälle der Gefährdung des Vertragszweckes.

Entsprechende Anwendung der zu den Schlechtleistungen entwickelten Regeln; z. B. wiederholter Verzug (§ 7), einmaliger Verzug mit Dauerursache (§ 8).

IV. Veränderte Umstände.

§ 17. Die verschiedenen Theorien.

Windscheid: Die Voraussetzung. — Die clausula rebus sic stantibus nach Stahl. — Krückmanns Lehre: beachtliche Ungewißheit, Unmöglichkeit der Rechtsausübung, Nichtzumutbarkeit der eigenen Leistung. — Die Kraftanstrengungslehre. — Die juristische Unmöglichkeit. — Treu und Glauben (Nipperdey). — Die Analogie der §§ 321, 610 (Leonhard).

§ 18. Die Rechtsgrundlagen für Behandlung der übermäßigen Schwierigkeit der Leistung.

§§ 321, 610 ergeben insbesondere, daß für die Zeit der Veränderung kein Risiko übernommen sein soll. Das bedingt zwei Voraussetzungen: 1. Der Erfüllungszeitraum muß für die Leistungsbewirkung notwendig oder wesentlich sein (z. B. Werkleistung, Sukzessivlieferung). 2. Das Mißverhältnis der Leistungen muß unveranschlagbbar sein (daher nur insoweit beachtlich, als die Preisvereinbarung auf spekulationsfreien Berechnungsgrundlagen beruht). — Rechtsfolgen: Einrede oder Kündigung nach Analogie der §§ 321, 610.

§ 19. Die bei dem Gegner liegenden typischen Geschäftsvoraussetzungen nach Analogie der §§ 321, 610.

Tatbestandsmerkmale: Aus der Vertragsart erkennbarer wirtschaftlicher Vertragszweck; aus diesem sich ergebende typische Geschäftsvoraussetzungen in den Verhältnissen des Gegners; nachträgliche Veränderung derselben; hierdurch Gefährdung des Vertragszwecks. — Beispiel: Recht 1914 Nr. 426 Vertrauenswürdigkeit des Schuldners ist Geschäftsgrundlage (arg. Gewohnheitsrecht der Sukzessivlieferungsverträge).

§ 20. Der Einfluß veränderter eigener Verhältnisse.

Grundsätzlich keiner. Aber wenn Rechtsverhältnisse auf konkreten Vertragszweck oder individuelle Verhältnis einer Partei zugeschnitten, so gilt der „wichtige Grund".